

**SATZUNG DER STADT BÜDELSDORF
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 54**

Nachverdichtung Akazienstraße - Ost

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVBl. Schl.-H. S.6) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.12.2014 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 54 Nachverdichtung Akazienstraße - Ost, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) in der zuletzt geltenden Fassung.

Gemarkung Büdelsdorf Flur 2



ZEICHNERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs.7 BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
- WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- z=II Zahl der Vollgeschosse, maximal z. B. zwei §§ 16 und 20 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse
- GR=2700 qm Grundfläche, maximal z. B. 2 700 qm §§ 16 und 19 BauNVO
- GF=7200 qm Geschossfläche, maximal z. B. 7 200 qm §§ 16 und 20 BauNVO
- a Bauweise, Baugrenze: § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
- a Abweichende Bauweise § 22 Abs.2 BauNVO
- Baugrenze § 23 BauNVO
- Sonstige Festsetzungen:
- Fläche für den privaten ruhenden Verkehr und für Nebenanlagen § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB
- Stellplätze für Kfz
- Stellplätze für Fahrräder
- Nebenanlagen
- Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- Anpflanzungen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- Bindung für die Erhaltung von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Fortfallende Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung, z. B. 107/18
- Zuordnung von Grundstücksteilen
- Künftig fortfallender Baum
- Zaun
- Künftig fortfallende bauliche Anlage

TEIL B TEXT

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO können Läden, Schank- und Speisewirtschaften und nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zugelassen werden.
Gemäß § 1 Abs.6 BauNVO sind Beherbergungsbetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.
2. Überschreitung der zulässigen Grundfläche § 19 Abs.4 BauNVO
Die zulässige Grundfläche kann durch die Summe der Grundflächen von Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 4 100 qm überschritten werden.
3. Abweichende Bauweise § 22 Abs.4 BauNVO
Die Bebauung ist als Einzelhäuser entsprechend § 22 Abs.2 BauNVO zu errichten, jedoch können durch verbindende Bauteile Einzellagen von 50 m überschritten werden.
4. Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr sowie für Nebenanlagen § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB
Gemäß § 12 Abs.6 BauNVO sind Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr ausschließlich innerhalb der festgesetzten Flächen unterzubringen.
Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs.1 BauNVO sind innerhalb der dafür festgesetzten Flächen sowie innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig; sie können außerhalb dieser Standorte als Ausnahme zugelassen werden, soweit eine Einzelgröße von 30 cbm nicht überschritten wird.
5. Höhe baulicher Anlagen § 16 BauNVO
5.1. Höhenentwicklung der Hauptbaukörper
Die festgesetzten Höhen sind auf die mittlere Höhe des östlichen Fußweges der Akazienstraße im Bereich des jeweiligen Baukörpers zu beziehen.
Max. zulässige Zahl der Vollgeschosse: Max. Höhe der Schmittkante von Gebäudeaußenwand und Dachhaut: Max. Gesamthöhe:
II 6,50 m 6,50 m;
III 9,50 m 9,50 m;
IV 12,50 m 12,50 m.
Untergeordnete Bauteile bis zu einer Gesamthöhe von 10 qm je Baukörper sowie Energie-Gewinnungsanlagen oberhalb der ausgeglichenen Gebäudehöhe können als Ausnahme zugelassen werden, wenn ihre Höhe die jeweils zulässige max. Gesamthöhe um nicht mehr als 1,00 m überschreitet.
5.2. Höhenentwicklung von Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr sowie von Nebenanlagen
Eine max. Gesamthöhe von 2,75 m über Geländeoberfläche darf nicht überschritten werden.

6. Gestaltung baulicher Anlagen § 84 LBO

- 6.1. Gestaltung der Hauptbaukörper
 - 6.1.1. Außenwände: Verblendmauerwerk oder Holz; bis zu 25 % der verbleibenden Außenwandflächen können ausnahmsweise in anderen Materialien ausgeführt werden.
 - 6.1.2. Dächer: Dachform - Flachdach.
Energie-Gewinnungsanlagen - Energie-Gewinnungsanlagen oberhalb der ausgebildeten Dachflächen sind zulässig, soweit sie die festgesetzte Höhenentwicklung (siehe Abschnitt „5.1.“) nicht überschreiten und aus matten bzw. nicht reflektierenden Materialien bestehen.
- 6.2. Gestaltung von Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr sowie von Nebenanlagen
 - 6.2.1. Außenwände: Verblendmauerwerk; ausnahmsweise können Außenwände in Holz oder verzinkten Materialien zugelassen werden.
 - 6.2.2. Dächer: Dachform und Dachneigung - Flachdach mit extensiver Dachbegrünung.
- 6.3. Gestaltung von Stellplätzen und Zufahrten
Die Oberflächen der Standplätze von nicht überdachten Stellplätzen sowie die Zufahrten sind als offenerpore Pflasterung auszubilden.
7. Führung von Versorgungsanlagen § 9 Abs.1 Nr.13 BauGB
Die oberirdische Führung von Versorgungsanlagen ist unzulässig.
8. Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
Der festgesetzte Baum südlich der nördlichen Fläche für den privaten ruhenden Verkehr sowie für Nebenanlagen ist in der Baumart Marone (Castanea sativa), die übrigen festgesetzten Bäume sind in der Baumart Akazie (Robinia pseudoacacia), jeweils mit einem Stammumfang von mind. 16 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über Geländeoberfläche, anzupflanzen. Unter den Bäumen sind wasserdurchlässige und unbefestigte Pflanzflächen anzuordnen.
Die Anpflanzungspflicht umfasst auch die Unterhaltung sowie den Ersatz abgängiger Bäume durch Neuanpflanzung in gleicher Gehölzart.
9. Anpflanzungen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
Die an der östlichen Grenze des Plangebietes festgesetzten Anpflanzungen sind als Strauchwerk mit standortgerechten Laubgehölzarten anzulegen.
Die Anpflanzungspflicht umfasst auch die Unterhaltung sowie den Ersatz abgängigen Bepflanzungen.
10. Bindung für die Erhaltung von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
Die als zu erhalten festgesetzten Bäume sind bei Abgang durch Neuanpflanzungen in der Baumart Marone (Castanea sativa) mit einem Stammumfang von mind. 18 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über Geländeoberfläche, zu ersetzen.

Aufstellungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 20.03.2014

6.1.1. Außenwände: Verblendmauerwerk oder Holz; bis zu 25 % der verbleibenden Außenwandflächen können ausnahmsweise in anderen Materialien ausgeführt werden.
6.1.2. Dächer: Dachform - Flachdach.
Energie-Gewinnungsanlagen - Energie-Gewinnungsanlagen oberhalb der ausgebildeten Dachflächen sind zulässig, soweit sie die festgesetzte Höhenentwicklung (siehe Abschnitt „5.1.“) nicht überschreiten und aus matten bzw. nicht reflektierenden Materialien bestehen.
6.2. Gestaltung von Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr sowie von Nebenanlagen
6.2.1. Außenwände: Verblendmauerwerk; ausnahmsweise können Außenwände in Holz oder verzinkten Materialien zugelassen werden.
6.2.2. Dächer: Dachform und Dachneigung - Flachdach mit extensiver Dachbegrünung.
6.3. Gestaltung von Stellplätzen und Zufahrten
Die Oberflächen der Standplätze von nicht überdachten Stellplätzen sowie die Zufahrten sind als offenerpore Pflasterung auszubilden.
7. Führung von Versorgungsanlagen § 9 Abs.1 Nr.13 BauGB
Die oberirdische Führung von Versorgungsanlagen ist unzulässig.
8. Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
Der festgesetzte Baum südlich der nördlichen Fläche für den privaten ruhenden Verkehr sowie für Nebenanlagen ist in der Baumart Marone (Castanea sativa), die übrigen festgesetzten Bäume sind in der Baumart Akazie (Robinia pseudoacacia), jeweils mit einem Stammumfang von mind. 16 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über Geländeoberfläche, anzupflanzen. Unter den Bäumen sind wasserdurchlässige und unbefestigte Pflanzflächen anzuordnen.
Die Anpflanzungspflicht umfasst auch die Unterhaltung sowie den Ersatz abgängiger Bäume durch Neuanpflanzung in gleicher Gehölzart.
9. Anpflanzungen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
Die an der östlichen Grenze des Plangebietes festgesetzten Anpflanzungen sind als Strauchwerk mit standortgerechten Laubgehölzarten anzulegen.
Die Anpflanzungspflicht umfasst auch die Unterhaltung sowie den Ersatz abgängigen Bepflanzungen.
10. Bindung für die Erhaltung von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
Die als zu erhalten festgesetzten Bäume sind bei Abgang durch Neuanpflanzungen in der Baumart Marone (Castanea sativa) mit einem Stammumfang von mind. 18 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über Geländeoberfläche, zu ersetzen.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.12.2014 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.12.2014 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 18.12.2014 gebilligt.
Büdelsdorf, den
Stadt Büdelsdorf
- Der Bürgermeister -
Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Büdelsdorf, den
Stadt Büdelsdorf
- Der Bürgermeister -
Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung sowie die Stelle, bei der die Satzung einschließlich der Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsbekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Diese Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
Büdelsdorf, den
Stadt Büdelsdorf
- Der Bürgermeister -
Planverfasser
DIPL.-ING. MONIKA BAHLMANN
Stadtplanerin
Eckernförde

**SATZUNG DER STADT BÜDELSDORF
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 54**

Nachverdichtung Akazienstraße - Ost

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVBl. Schl.-H. S.6) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.12.2014 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 54 Nachverdichtung Akazienstraße - Ost, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) in der zuletzt geltenden Fassung.

Gemarkung Büdelsdorf Flur 2



ZEICHNERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs.7 BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
- WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- z=II Zahl der Vollgeschosse, maximal z. B. zwei §§ 16 und 20 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse
- GR=2700 qm Grundfläche, maximal z. B. 2 700 qm §§ 16 und 19 BauNVO
- GF=7200 qm Geschossfläche, maximal z. B. 7 200 qm §§ 16 und 20 BauNVO
- a Bauweise, Baugrenze: § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
- a Abweichende Bauweise § 22 Abs.2 BauNVO
- Baugrenze § 23 BauNVO
- Sonstige Festsetzungen:
- Fläche für den privaten ruhenden Verkehr und für Nebenanlagen § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB
- Stellplätze für Kfz
- Stellplätze für Fahrräder
- Nebenanlagen
- Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- Anpflanzungen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- Bindung für die Erhaltung von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Fortfallende Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung, z. B. 107/18
- Zuordnung von Grundstücksteilen
- Künftig fortfallender Baum
- Zaun
- Künftig fortfallende bauliche Anlage

TEIL B TEXT

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO können Läden, Schank- und Speisewirtschaften und nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zugelassen werden.
Gemäß § 1 Abs.6 BauNVO sind Beherbergungsbetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.
2. Überschreitung der zulässigen Grundfläche § 19 Abs.4 BauNVO
Die zulässige Grundfläche kann durch die Summe der Grundflächen von Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 4 100 qm überschritten werden.
3. Abweichende Bauweise § 22 Abs.4 BauNVO
Die Bebauung ist als Einzelhäuser entsprechend § 22 Abs.2 BauNVO zu errichten, jedoch können durch verbindende Bauteile Einzellagen von 50 m überschritten werden.
4. Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr sowie für Nebenanlagen § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB
Gemäß § 12 Abs.6 BauNVO sind Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr ausschließlich innerhalb der festgesetzten Flächen unterzubringen.
Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs.1 BauNVO sind innerhalb der dafür festgesetzten Flächen sowie innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig; sie können außerhalb dieser Standorte als Ausnahme zugelassen werden, soweit eine Einzelgröße von 30 cbm nicht überschritten wird.
5. Höhe baulicher Anlagen § 16 BauNVO
5.1. Höhenentwicklung der Hauptbaukörper
Die festgesetzten Höhen sind auf die mittlere Höhe des östlichen Fußweges der Akazienstraße im Bereich des jeweiligen Baukörpers zu beziehen.
Max. zulässige Zahl der Vollgeschosse: Max. Höhe der Schmittkante von Gebäudeaußenwand und Dachhaut: Max. Gesamthöhe:
II 6,50 m 6,50 m;
III 9,50 m 9,50 m;
IV 12,50 m 12,50 m.
Untergeordnete Bauteile bis zu einer Gesamthöhe von 10 qm je Baukörper sowie Energie-Gewinnungsanlagen oberhalb der ausgeglichenen Gebäudehöhe können als Ausnahme zugelassen werden, wenn ihre Höhe die jeweils zulässige max. Gesamthöhe um nicht mehr als 1,00 m überschreitet.
5.2. Höhenentwicklung von Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr sowie von Nebenanlagen
Eine max. Gesamthöhe von 2,75 m über Geländeoberfläche darf nicht überschritten werden.

6. Gestaltung baulicher Anlagen § 84 LBO

- 6.1. Gestaltung der Hauptbaukörper
 - 6.1.1. Außenwände: Verblendmauerwerk oder Holz; bis zu 25 % der verbleibenden Außenwandflächen können ausnahmsweise in anderen Materialien ausgeführt werden.
 - 6.1.2. Dächer: Dachform - Flachdach.
Energie-Gewinnungsanlagen - Energie-Gewinnungsanlagen oberhalb der ausgebildeten Dachflächen sind zulässig, soweit sie die festgesetzte Höhenentwicklung (siehe Abschnitt „5.1.“) nicht überschreiten und aus matten bzw. nicht reflektierenden Materialien bestehen.
- 6.2. Gestaltung von Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr sowie von Nebenanlagen
 - 6.2.1. Außenwände: Verblendmauerwerk; ausnahmsweise können Außenwände in Holz oder verzinkten Materialien zugelassen werden.
 - 6.2.2. Dächer: Dachform und Dachneigung - Flachdach mit extensiver Dachbegrünung.
- 6.3. Gestaltung von Stellplätzen und Zufahrten
Die Oberflächen der Standplätze von nicht überdachten Stellplätzen sowie die Zufahrten sind als offenerpore Pflasterung auszubilden.
7. Führung von Versorgungsanlagen § 9 Abs.1 Nr.13 BauGB
Die oberirdische Führung von Versorgungsanlagen ist unzulässig.
8. Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
Der festgesetzte Baum südlich der nördlichen Fläche für den privaten ruhenden Verkehr sowie für Nebenanlagen ist in der Baumart Marone (Castanea sativa), die übrigen festgesetzten Bäume sind in der Baumart Akazie (Robinia pseudoacacia), jeweils mit einem Stammumfang von mind. 16 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über Geländeoberfläche, anzupflanzen. Unter den Bäumen sind wasserdurchlässige und unbefestigte Pflanzflächen anzuordnen.
Die Anpflanzungspflicht umfasst auch die Unterhaltung sowie den Ersatz abgängiger Bäume durch Neuanpflanzung in gleicher Gehölzart.
9. Anpflanzungen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
Die an der östlichen Grenze des Plangebietes festgesetzten Anpflanzungen sind als Strauchwerk mit standortgerechten Laubgehölzarten anzulegen.
Die Anpflanzungspflicht umfasst auch die Unterhaltung sowie den Ersatz abgängigen Bepflanzungen.
10. Bindung für die Erhaltung von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
Die als zu erhalten festgesetzten Bäume sind bei Abgang durch Neuanpflanzungen in der Baumart Marone (Castanea sativa) mit einem Stammumfang von mind. 18 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über Geländeoberfläche, zu ersetzen.

Aufstellungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 20.03.2014

6.1.1. Außenwände: Verblendmauerwerk oder Holz; bis zu 25 % der verbleibenden Außenwandflächen können ausnahmsweise in anderen Materialien ausgeführt werden.
6.1.2. Dächer: Dachform - Flachdach.
Energie-Gewinnungsanlagen - Energie-Gewinnungsanlagen oberhalb der ausgebildeten Dachflächen sind zulässig, soweit sie die festgesetzte Höhenentwicklung (siehe Abschnitt „5.1.“) nicht überschreiten und aus matten bzw. nicht reflektierenden Materialien bestehen.
6.2. Gestaltung von Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr sowie von Nebenanlagen
6.2.1. Außenwände: Verblendmauerwerk; ausnahmsweise können Außenwände in Holz oder verzinkten Materialien zugelassen werden.
6.2.2. Dächer: Dachform und Dachneigung - Flachdach mit extensiver Dachbegrünung.
6.3. Gestaltung von Stellplätzen und Zufahrten
Die Oberflächen der Standplätze von nicht überdachten Stellplätzen sowie die Zufahrten sind als offenerpore Pflasterung auszubilden.
7. Führung von Versorgungsanlagen § 9 Abs.1 Nr.13 BauGB
Die oberirdische Führung von Versorgungsanlagen ist unzulässig.
8. Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
Der festgesetzte Baum südlich der nördlichen Fläche für den privaten ruhenden Verkehr sowie für Nebenanlagen ist in der Baumart Marone (Castanea sativa), die übrigen festgesetzten Bäume sind in der Baumart Akazie (Robinia pseudoacacia), jeweils mit einem Stammumfang von mind. 16 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über Geländeoberfläche, anzupflanzen. Unter den Bäumen sind wasserdurchlässige und unbefestigte Pflanzflächen anzuordnen.
Die Anpflanzungspflicht umfasst auch die Unterhaltung sowie den Ersatz abgängiger Bäume durch Neuanpflanzung in gleicher Gehölzart.
9. Anpflanzungen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
Die an der östlichen Grenze des Plangebietes festgesetzten Anpflanzungen sind als Strauchwerk mit standortgerechten Laubgehölzarten anzulegen.
Die Anpflanzungspflicht umfasst auch die Unterhaltung sowie den Ersatz abgängigen Bepflanzungen.
10. Bindung für die Erhaltung von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
Die als zu erhalten festgesetzten Bäume sind bei Abgang durch Neuanpflanzungen in der Baumart Marone (Castanea sativa) mit einem Stammumfang von mind. 18 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über Geländeoberfläche, zu ersetzen.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.12.2014 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.12.2014 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 18.12.2014 gebilligt.
Büdelsdorf, den
Stadt Büdelsdorf
- Der Bürgermeister -
Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Büdelsdorf, den
Stadt Büdelsdorf
- Der Bürgermeister -
Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung sowie die Stelle, bei der die Satzung einschließlich der Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsbekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Diese Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
Büdelsdorf, den
Stadt Büdelsdorf
- Der Bürgermeister -
Planverfasser
DIPL.-ING. MONIKA BAHLMANN
Stadtplanerin
Eckernförde